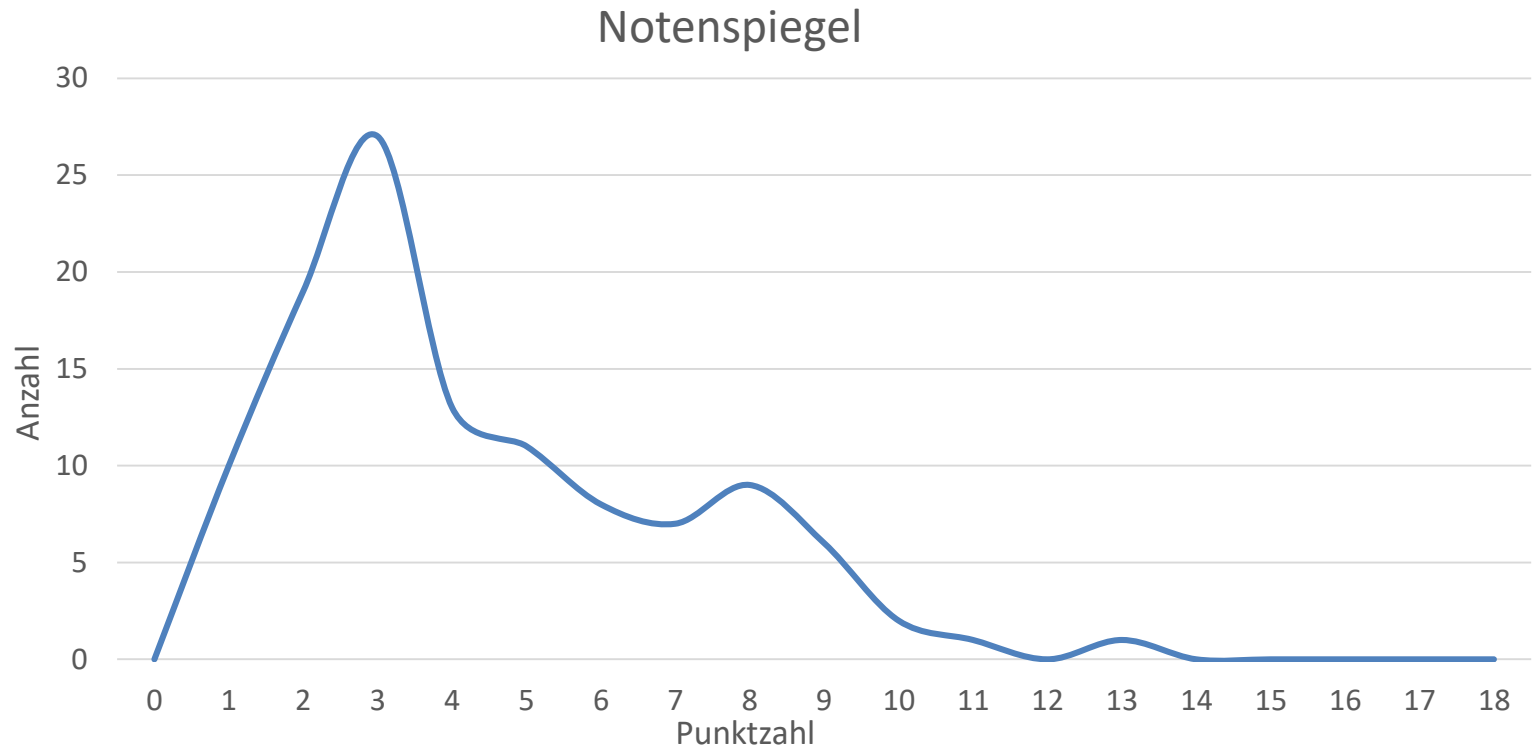




# Statistik



0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
0	10	19	27	13	11	8	7	9	6	2	1	0	1	0	0	0	0	0

Durchschnittspunktzahl: 4,41 Pkt.

Teilnehmer: 114

Durchfallquote: 49,12 %

# Frage 1: Strafbarkeit von A, B, C und Z

## **1. Tatkomplex: Die Prügelei auf dem Parkplatz**

### ***Strafbarkeit von A und B***

#### I. Strafbarkeit von A und B nach §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 25 II StGB durch die Schläge auf O und P

### **1. Tatbestand des Grunddelikts**

#### **a) Objektiver Tatbestand**

##### **aa) Körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung**

- Hämatome an den Armen und im Schulterbereich, Arbeitsunfähigkeit von O und P infolge der Schläge; obwohl nicht mitgeteilt wird, wer bei wem welche Hämatome hervorruft, sind die Verletzungen (bei O und P) A und B gleichermaßen zuzuschreiben, da sie infolge der gemeinsamen Tatplanung und den gemeinschaftlichen Tatbeiträgen als Mittäter handeln (§ 25 II StGB).

##### **bb) Kausalität und objektive Zurechenbarkeit (+)**

## **b) Subjektiver Tatbestand**

### **P: Verwechslung von D und E mit O und P**

- Error in persona = unbeachtlicher Motivirrtum, solange das ins Auge gefasste Objekt und das Objekt der ursprünglichen Tatplanung rechtlich gleichwertig sind; die Leben von D und E waren gleichwertig mit den Leben von O und P → Kein Tatbestandsirrtum i.S.d. § 16 I 1 StGB.
- Subjektiver Tatbestand, hier (+).

## **2. Tatbestand der Qualifikation**

### **a) Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich – § 224 I Nr. 4 StGB:**

- A und B sind zwei Personen, die durch ihr einverständliches aktives Handeln derart zusammenwirken, dass sie dem D und E am Tatort unmittelbar gegenüber stehen; dies war ihnen auch bewusst; hier (+).

### **b) Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung – § 224 I Nr. 5:**

- *h.M.*: Behandlung muss abstrakt dazu geeignet sein, das Leben zu gefährden; hier (-)
- *a.A.*: konkrete Lebensgefahr erforderlich; hier (-)
- Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung; hier (-), *a.A.* vertretbar

### 3. Rechtswidrigkeit

- (+), keine Einwilligung, da Zustimmung zur Prügelei seitens des O und P nicht erteilt wurde.

### 4. Schuld

#### a) Erlaubnistatbestandsirrtum

- Ein Erlaubnistatbestandsirrtum könnte vorliegen, da A und B sich irrig vorstellen, O und P hätten der Prügelei zugestimmt; hierzu ist erforderlich, dass bei tatsächlichem Vorliegen der vorgestellten Umstände die Tat gerechtfertigt wäre.
- Grundsätzlich wäre eine rechtfertigende Einwilligung durch O und P möglich.

#### P: Verstoß gegen die guten Sitten auf Grund der verabredeten Prügelei, § 228 StGB?

- **BGH:**
- Einwilligung unvereinbar mit den guten Sitten, wenn das Opfer in eine konkrete Todesgefahr gebracht wird, wobei auf „Art und Gewicht des Körperverletzungserfolgs“ abzustellen sei; die Gefährlichkeit der Handlung, die aus „gruppenspezifischen Prozessen“ erwachse, müsse jedoch auch einbezogen werden, da hierfür auch der Schutzzweck des § 231 StGB spreche, und zwar insbesondere dann, wenn keinerlei Regularien bei der vereinbarten körperlichen Auseinandersetzung getroffen werden (BGH NJW 2013, 1379).

- In einer neueren Entscheidung (BGH NJW 2015, 1540) stellte der BGH auf die gesetzgeberische Wertung des § 231 StGB ab; die Einwilligung in § 231 StGB habe angesichts des kollektiven Rechtsguts keine rechtfertigende Wirkung, sodass wenn § 231 StGB tateinheitlich mit Körperverletzungsdelikten einhergehe, sich die Unwirksamkeit der Einwilligung in § 231 StGB auch in den Körperverletzungsdelikten widerspiegeln müsse; ansonsten würde die gesetzgeberische Wertung missachtet werden und es käme zu unauflösbaren Widersprüchen.
- Vorliegend erhielt die Absprache zur Prügelei keinerlei begrenzende Regeln und sah auch keinen Schutz für wehrlose oder abwehrgeschwächte Personen vor; auch die gesetzgeberische Wertung des § 231 StGB spricht vorliegend für einen Verstoß gegen die guten Sitten, (+); (a.A.: vertretbar).
- Erlaubnistatbestandsirrtum; hier (-).

## **b) Doppelirrtum**

- Ein Doppelirrtum würde dann vorliegen, wenn sich A und B über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes und gleichzeitig über die Grenzen eines bestehenden Irrtums irrten; dies würde im Ergebnis zu einem Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB führen; die Verkennung der Rechtslage war aber vorliegend vermeidbar.
- keine Entschuldigung durch unvermeidbaren Verbotsirrtum

**5. Ergebnis:** §§ 223 I, 224 I Nr. 4 i.V.m. § 25 II StGB (+).

**6. Konkurrenzen:** Die Körperverletzungshandlungen gegenüber O und P stehen in Idealkonkurrenz zueinander, § 52 StGB.

## ***Strafbarkeit des B***

### I. Strafbarkeit des B gemäß § 226 I Nr. 1 StGB durch den Schlag auf den Kopf des A

#### **1. Tatbestand**

##### **a) Grunddelikt gemäß § 223 I StGB**

##### **aa) Objektiver Tatbestand**

- (+), da die durch den wuchtigen Schlag des B auf den Kopf des A resultierende Verletzung des A nicht nur kausal auf das Verhalten des B zurückzuführen ist, sondern ihm auch objektiv zuzurechnen ist; der gegen O gerichtete Schlag schaffte auch für die Personen eine Gefahr, die sich in unmittelbaren Nähe befanden; genau diese Gefahr hat sich sodann in der Körperverletzung des A realisiert.

##### **bb) Subjektiver Tatbestand**

##### **P: Auswirkung einer aberratio ictus auf den Vorsatz des Täters?**

- Dass der gegen O gerichtete Schlag des B den A traf, stellt eine aberratio ictus (= Fehlgehen der Tat) dar; wie sich diese auf den Vorsatz des B auswirkt, ist strittig.

- Die *h.M.* sieht die Individualisierung des Täters auf das anvisierte Objekt als beachtlich für den Vorsatz an; hiernach solle der Vorsatz des Täters auf die nicht getroffene Person beschränkt sein; hinsichtlich der getroffenen Person komme somit nur ein fahrlässiges Delikt in Betracht.
  - Vorsatz des B (-).
- Eine *a.A.* stellt darauf ab, dass der Tatbestand nur die Verletzung einer anderen Person verlange und hält die Individualisierung durch den Täters für irrelevant; für den Vorsatz genüge eine Gattungsvorstellung.
  - Vorsatz des B eine andere Person zu verletzen (+).
- *Streitentscheid:* Gegen die letzte Ansicht spricht, dass diese dem Wesen des Vorsatzes nicht gerecht wird; Vorsatz ist bei den Erfolgsdelikten als Kausalverläufe steuernder Verwirklichungswille zu verstehen; folgt man der *a.A.*, so arbeitet man mit einer dem Schuldprinzip widerstrebenden Fiktion, hinter der das Bild eines nicht vorhandenen *dolus generalis* aufscheint; (*a.A.* vertretbar).
  - Vorsatz (-).

**2. Ergebnis:** § 226 I Nr. 1 StGB (-).



## II. Strafbarkeit des B gemäß § 229 I StGB durch den Schlag auf den Kopf des A

### **1. Tatbestand**

**a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs (+)**

**b) Kausalität (+)**

**c) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung**

➤ (+), da aus ex ante Sicht eines besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage das wuchtige Zuschlagen in der unübersichtlichen Situation auch im Hinblick auf mögliche Verletzungen des A sorgfaltswidrig war.

**d) Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgs (+)**

**e) Objektive Zurechnung (+)**

**2. Rechtswidrigkeit/3. Schuld (+)**

**4. Ergebnis:** § 229 StGB (+); erforderlicher Strafantrag nach § 230 I StGB ist gestellt.

### III. Strafbarkeit des B gemäß §§ 223 I, 22 StGB durch den Versuch eines wuchtigen Faustschlags gegen O

- Der Versuch des B, den O mit einem wuchtigen Faustschlag zu verletzen, geht als iterativer Tatbegehungsteil in der oben geprüften Strafbarkeit nach §§ 223, 224 I Nr. 4, 25 II StGB auf.

### IV. Strafbarkeit des B gemäß § 231 I StGB durch die Schläge auf O und P

#### **1. Tatbestand**

##### **a) Objektiver Tatbestand**

- Eine Schlägerei ist der in gegenseitige Tötlichkeiten ausartende Streit zwischen mehr als zwei Personen; erforderlich ist die aktive Beteiligung mindestens dreier Personen; A und B, sowie die sich zur Wehr setzenden O und P stellen mehr als zwei Personen dar; Beteiligung an einer Schlägerei (+).

##### **b) Subjektiver Tatbestand (+)**

##### **c) Objektive Strafbarkeitsbedingung**

- Nach h.M. sind die in § 231 I StGB genannten Folgen als objektive Bedingung der Strafbarkeit einzuordnen.

- Der Sturz auf die Leitplanke stellt sich als unmittelbare Folge des Schlägereigeschehens dar; dass es sich vorliegend um die vorsatzausschließende Konstellation des aberratio ictus handelt, nimmt dem ursächlichen Verhalten nicht die Schlägereitypizität; auch nach der m.M., die § 231 StGB als Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination auffasst, wäre dies hier erfüllt, da die eingetretene Folge zurechenbar auf den Schlag des B zurückzuführen ist.
- Erforderlich ist der Eintritt des Todes oder die Verursachung einer schweren Körperverletzung i.S.d. § 226 StGB; das Verbleiben der 2 % des Sehvermögens bei A steht der Annahme einer schweren Folge i.S.d. § 226 StGB nicht entgegen, da nicht der organische Verlust verlangt wird, sondern der Funktionsverlust ausreichend ist, vgl. den Wortlaut des § 226 I Nr. 2 StGB.
- Schwere Folge i.S.d. § 231 I Nr. 1 StGB (+).

## **2. Rechtswidrigkeit/3. Schuld (+)**

**3. Ergebnis und Konkurrenzen:** §§ 223, 224 I Nr. 4, § 25 II StGB; § 229 StGB; § 231 I StGB; § 52 I StGB.

- *Hinweis: § 231 StGB ist ein Straftatbestand, der nach Ziffer B. II. 10. f) der Anlage 1 zu § 1 II Nr. 1 JAPO lediglich im Überblick zum Prüfungsstoff zählt (vgl. § 1 I S. 3 JAPO).*

## ***Strafbarkeit des A***

### I. Strafbarkeit des A gemäß §§ 223 I, 22, 25 II StGB infolge des Schlags des B gegen O

#### **P: Zurechnung des Faustschlags des B gegenüber O nach § 25 II StGB?**

- Die Zurechnung des Faustschlags des B gegenüber O beschränkt sich auf die Zurechnung des von B vollzogenen Körperverletzungsversuchs, der jedoch insoweit auch von §§ 223, 224 I Nr. 4, § 25 II StGB erfasst ist.
  - Der Disput, ob der Mittäter sich einen irrtümlich gegen ihn selbst gerichteten Versuch zurechnen lassen muss ist hier nicht einschlägig, da sich der Versuch des B gegen O richtet.
  - Eine Zurechenbarkeit des fahrlässig verursachten Versuchs scheitert daran, dass A durch den ihm zuzurechnenden Schlag des B keinen *anderen* verletzen wollte.
- §§ 223 I, 22, 25 II StGB (-).

## II. Strafbarkeit des A gemäß § 231 I StGB durch die Schläge auf O und P

### 1. Tatbestand

#### a) Objektiver Tatbestand

**P: Kann A als einziger Verletzter mit der schweren Folge des § 226 StGB den Tatbestand überhaupt erfüllen?**

- Nach *h.M.* sei grundsätzlich auch derjenige Beteiligte an einer Schlägerei, der selbst die schwere Folge erleidet, nach § 231 StGB strafbar; die schwere Folge als objektive Bedingung der Strafbarkeit bilde nur die besondere Gefährlichkeit der Schlägerei ab, was auch bei einem an der Schlägerei Beteiligten zum Ausdruck kommen könne; A wäre somit tauglicher Täter, (+).
- Die *Literatur* verweist auf einen Widerspruch zur fehlenden Strafbarkeit aus § 223 StGB, so dass die Strafbarkeit in der vorliegenden Konstellation ausscheiden solle; tauglicher Täter hier (-).
- *Streitentscheid*: Gegen die Ansicht der Literatur spricht, dass §§ 223 ff. StGB und § 231 StGB nicht eine vollauf identische Zielrichtung haben, zumal § 231 StGB gerade darauf verzichtet, die schwere Körperverletzung eines anderen zu verlangen; zudem ist § 231 StGB als Gefährungsdelikt ausgestaltet; die Unübersichtlichkeit der Tatbeiträge bei einer Schlägerei bereitet nicht nur erhebliche Beweisschwierigkeiten, sondern verursacht auch die Gefahr, dass es zu erheblichen Verletzungen der Beteiligten kommt; (a.A. vertretbar); tauglicher Täter, hier (+).

## **b) Subjektiver Tatbestand (+)**

### **2. Rechtswidrigkeit/3. Schuld (+)**

### **4. Ergebnis: § 231 I StGB (+).**

## ***Strafbarkeit des C***

### I. Strafbarkeit des C gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 27 I StGB durch die an A und B gerichteten Zurufe

#### **1. Tatbestand**

- Die Zurufe des C an A und B könnten eine psychische Beihilfe darstellen, sofern diese Hilfeleistung kausal i.S.d. „conditio-sine-qua-non-Formel“ oder zumindest förderlich für die Haupttatbegehung waren.
- A und B nahmen die Zurufe des C nicht wahr, so dass jegliche Auswirkung auf die Haupttatbegehung ausscheidet; eine mittelbare Förderung durch Einschüchterung der angegriffenen O und P ist nicht ersichtlich; Hilfeleistung, hier (-).

#### **2. Ergebnis: §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 27 I StGB (-).**

## II. Strafbarkeit des C gemäß § 231 I StGB durch die an A und B gerichteten Zurufe

### 1. Tatbestand

#### a) Objektiver Tatbestand

##### **P: Auslegung des Beteiligungsbegriffs**

- *Überwiegend* erfolgt eine weite Auslegung, sodass tätliche Beteiligung nicht nötig sei, sondern bereits das „Anfeuern der Streitenden“ für eine Täterschaft ausreiche; dies wird mit dem Zweck der Vorschrift, Beweisschwierigkeiten auszuschließen, begründet.
  - Beteiligung des B, hier (+).
  
- Eine *Gegenauffassung* will die psychische Beihilfe aus dem täterschaftlichen Bereich der Beteiligung ausnehmen, da es sich hierbei um eine weniger gefahrenträchtige Einwirkung handele.
  - Beteiligung des B, hier (-).
  
- *Streitentscheid*: gegen die überwiegende Ansicht spricht, dass mit dem bloßen Anfeuern keine weitere Angriffsrichtung zu dem Geschehen hinzukommt und der Anfeuernde weniger Anreizwirkung auf Dritte ausübt (als jemand, der parteiergreifend tätlich mitwirkt); ein parteiergreifendes Anfeuern kann die gruppenspezifischen Effekte jedoch erhöhen, was für die Einbeziehung als täterschaftliche Beteiligung spricht; Beteiligung des B, hier (+); (a.A. vertretbar).

## **P: muss die täterschaftliche Beteiligung konkret geeignet sein, das Gefahrenpotenzial zu erhöhen?**

- Hier keinerlei Auswirkungen der Zurufe, da diese nicht wahrgenommen wurden; abstrakte Eignung soll jedoch in Anbetracht der sonst entstehenden Beweisschwierigkeiten genügen; (a.A. vertretbar).
- Die Zurufe waren zumindest mit einer Anreizwirkung für hinzukommende Dritte verbunden; abstrakte Eignung hier (+).

## **b) Subjektiver Tatbestand (+)**

## **c) Objektive Strafbarkeitsbedingung (+)**

## **2. Rechtswidrigkeit/3. Schuld (+)**

## **3. Ergebnis: § 231 I StGB (+).**

### ***Zwischenergebnis:***

**B:** §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 25 II, § 229; § 231; § 52 StGB.

**A:** §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 25 II; § 231; § 52 StGB.

**C:** § 231 StGB.



## **2. Tatkomplex: Das Gespräch von B und Z und die Aussage des Z vor Gericht**

### ***Strafbarkeit des Z***

#### **I. Strafbarkeit des Z gemäß § 153 StGB durch seine Aussage vor Gericht**

##### **1. Tatbestand**

###### **a) Objektiver Tatbestand**

- Uneidliche falsche Aussage (+), infolge der unzutreffenden Angaben vor Gericht.
- Dass das Gericht der Aussage des Z keinen Glauben schenkt, ist irrelevant.
- Da das von Z berichtete Geschehen objektiv mit der Sachlage nicht übereinstimmt und sich Z dessen vollauf bewusst ist, ist der Streit um die Falschheit der Aussage hier entbehrlich.

###### **b) Subjektiver Tatbestand (+)**

##### **2. Rechtswidrigkeit/ 3. Schuld (+)**

##### **4. Ergebnis: § 153 StGB (+).**

# ***Strafbarkeit des B***

## I. Strafbarkeit des B gemäß §§ 153, 26 StGB durch die Einwirkung auf Z

### **1. Tatbestand**

#### **a) Objektiver Tatbestand**

- Z hat sich wegen einer uneidlichen falschen Aussage (§ 153 StGB) strafbar gemacht.
  - Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat, (+).
- Der Entschluss des Z dazu wurde durch B hervorgerufen.
  - Bestimmen zur Haupttat, (+).

#### **b) Subjektiver Tatbestand**

#### **P: Vorsatz bezüglich einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat des Z?**

- B ging bei seinem Gespräch nicht davon aus, dass Z vorsätzlich eine Falschaussage tätigen und er den entsprechenden Tatentschluss hervorrufen werde; dieser Irrtum über die Gutgläubigkeit des Z schließt den Vorsatz des B aus.
- Der Anstiftungsvorsatz ist auch nicht darin zu sehen, dass B den Z zur Aussage verleiten will und damit ähnlich einer mittelbaren Täterschaft doch sogar „Tätervorsatz“ hat, denn das Verleiten begründet keine mittelbare täterschaftliche Begehung des Aussagedelikts; vielmehr stellt das Verleiten vom materiellen Gehalt her eine zur Täterschaft erhobene Anstiftung zur unvorsätzlichen Haupttat dar.
  - Vorsatz (-).

### **2. Ergebnis: §§ 153, 26 StGB (-).**

## II. Strafbarkeit des B nach § 160 I StGB durch die Einwirkung auf Z

### 1. Tatbestand

#### a) Objektiver Tatbestand

- Uneidliche Falschaussage des Z (+)
- Indem B den Z fragte, ob er gesehen habe, dass O vor einem Eingreifen von A und B diese durch einen Steinwurf angegriffen hatte, hat B den Z auch zur Falschaussage verleitet.

#### P: Auswirkung des Irrtums des B hinsichtlich der Gutgläubigkeit des Z

- Die *Rspr.* nimmt eine Vollendung der Verleitung gemäß § 160 StGB an, da es den Täter nicht entlasten könne, dass die Aussageperson sogar vorsätzlich ausgesagt habe; die Rechtspflege werde ebenso durch die unwahre Aussage gefährdet; das *Schrifttum* stimmt mit unterschiedlichen Erwägungen dem Ergebnis der *Rspr.* meist zu.
- Die *Gegenansicht* spricht sich für die Annahme des Versuchs der Verleitung aus, da es dem Hintermann nicht gelungen sei, die Aussageperson zu der Aussage zu verleiten; mit der vorsätzlichen Falschaussage habe der Hintermann jeglichen Einfluss auf das Tatgeschehen verloren und könne auch nicht mehr mittelbar die Aussage beeinflussen.

- *Streitentscheid*: Dass es nicht zu der bezweckten Tat gekommen ist, ist unerheblich; die Vorsatztat schließt als die weitergehende die unvorsätzliche Tatbegehung ein und der Auffangfunktion des § 160 StGB wird somit Rechnung getragen; (a.A. vertretbar); hier Strafbarkeit aus Vollendung (+).

## **b) Subjektiver Tatbestand (+)**

### **2. Rechtswidrigkeit/3. Schuld (+)**

### **4. Ergebnis: § 160 I StGB (+).**

## **Gesamtergebnis:**

**B: §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 25 II; § 229, § 231; § 52; § 160 I; 53 StGB.**

**A: §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 25 II; § 231; § 52 StGB.**

**C: § 231 StGB.**

**Z: § 153 StGB.**

## Frage 2: Strafprozessuale Frage

Kann S wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 23, 31 I StPO abgelehnt werden?

- Die Ablehnung kann bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten über seine persönlichen Verhältnissen vorgebracht werden, §§ 25 I S. 1, 31 I StPO.
- S könnte auf Grund seiner Vereinszugehörigkeit gemäß § 24 II StPO als befangen anzusehen sein; das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes ist grundsätzlich vom Standpunkt des Ablehnenden aus zu beurteilen; ob der Richter tatsächlich parteiisch oder befangen ist, spielt daher keine Rolle.
- Fraglich ist, ob die Vereinszugehörigkeit dazu geeignet ist, Misstrauen in die Unparteilichkeit des S zu erwecken?
  - Die Tat des B richtete sich nicht gegen den Verein selbst, sondern gegen die Fans des Vereins, ohne dass es bei diesen dabei gerade auf die Vereinszugehörigkeit ankam.
  - Selbst wenn man die Vereinsnähe der Fans der Vereinszugehörigkeit gleichstellen würde, richtete sich die Tat primär nicht gegen Ziele des Vereins.
  - Dass S eine hervorgehobene Stellung bei dem Verein wahrnimmt, ist ebenfalls nicht erkennbar.
  - Somit Befangenheit hier (-); a.A. vertretbar.
- *Die Rechtsstellung/Aufgaben der wesentlichen Verfahrensbeteiligten gehören nur im Überblick zum Prüfungsstoff, vgl. Ziffer B. III. 3. der Anlage 1 zu § 1 II Nr. 1 JAPO.*